

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebibliothek Burgkirchen a.d.Alz

(Bibliothekssatzung)

Vom 24.01.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung als Grundlage für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studium, Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Gemeindebürger und Besucher, sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde mit Veranstaltungen und Ausstellungen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist jeder Person im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.
- (2) Die Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Gemeindebibliothek ergeben, sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Burgkirchen a.d.Alz (Bibliotheksgebührensatzung) geregelt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Folgende personenbezogene Daten werden zur Abwicklung der Benutzung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.
 - a. Name und Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Straße und Wohnort
 - d. Telefonnummer und eMail-Adresse
 - e. Ggf. Name und Adresse von Erziehungsberechtigten
- (2) Der Benutzer erkennt die Bibliothekssatzung und die Bibliotheksgebührensatzung bei seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Antrag bzw. Benutzerausweis an. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises ist die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person nach Absatz 1 durch Unterschrift auf einer gesonderten Einwilligung erforderlich.

- (3) Nach Rückgabe des Büchereiausweises und der abschließenden Abwicklung von Außenständen von Medien und Gebühren werden die Daten gelöscht. Die Daten werden auch nach einer angemessenen Frist (3 Jahre) gelöscht, wenn der Büchereiausweis nicht zur Ausleihe genutzt und die Jahresgebühr nicht gezahlt wurde.
- (4) Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat die Bibliothekssatzung und die Bibliotheksgebührensatzung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Übernahme von Kosten, auch im Schadensfall.
- (5) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Büchereiausweis

- (1) Der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebibliothek (Gemeinde Burgkirchen a d Alz) bleibt
- (2) Der Büchereiausweis ist bei jeder Ausleihe vorzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Schaden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter
- (5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Gemeindebibliothek nicht mehr beabsichtigt ist
- (6) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur in Verbindung mit einem gültigen Büchereiausweis möglich. Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Medien auf die Bibliotheksräume zu beschränken.
- (2) Bücher und Brettspiele können i d R vier Wochen, alle anderen Medien zwei Wochen lang entliehen werden und können nur zwei Mal in der jeweiligen Frist verlängert werden. Bei vorliegenden Vorbestellungen können keine Verlängerungen erfolgen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Bei einer Überschreitung der Leihfrist entstehen Gebühren und Kosten im Rahmen der Gebührensatzung
- (3) Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, kann die Gemeindebibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden
- (4) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen je Büchereiausweis zu begrenzen.
- (5) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entlehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (8) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung dazu bedarf es nicht

§ 6 Leihverkehr: Fernleihe, Leihe aus dem Bibliotheksverbund

- (1) Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr (Fernleihe) oder aus dem Bibliotheksverbund der Gemeindebibliothek (biblio18) gegen eine zusätzliche Gebühr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 14 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt. Die Gebühren werden bei Nichtabholung trotzdem erhoben.
- (3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Titel gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung (z. B. bzgl. Leihfristüberschreitungen).

§ 7 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u. ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Der Benutzer hat den Zustand der entliehenen Medien nach Möglichkeit sofort zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Festgestellte Mängel und Schaden sind der Gemeindebibliothek sofort zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Gemeindebibliothek während der Benutzung, sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, unabhängig von einem Verschulden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe der Medien nach Ablauf der Leihfrist kann die Gemeindebibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer, gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale nach Maßgabe der Gebührensatzung verlangen. Auch ein Kostenteilersatz für Beschädigungen ist nach Maßgabe der Gebührensatzung möglich.
- (6) Bei Minderjährigen haften für die Schäden, sowie für die Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten nach den Vorschriften dieser Benutzungssatzung deren Erziehungsberechtigte oder gesetzlichen Vertreter.
- (7) Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (8) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind. Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstehen. Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Die Gemeindebibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer des Internetarbeitsplatzes und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern. Der Benutzer hat zur Einhaltung dieser Regeln und Verpflichtungen Sorge zu tragen.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und am Internetarbeitsplatz gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Gemeindebibliothek zu manipulieren, sowie keine geschützten Daten widerrechtlich zu nutzen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schaden, die durch seine Benutzung an den Geräten der Gemeindebibliothek entstehen zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (5) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Speisen und Getränke dürfen in der Gemeindebibliothek nicht verzehrt werden. Davon ausgenommen ist nur der Bereich „Lesecafé“ im Obergeschoß.
- (4) Tiere (außer Blindenhunde) dürfen in die Räume der Gemeindebibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.
- (7) Für die Nutzung der vorhandenen Medien, Ausstattungsgegenstände und Geräte können vom Personal der Gemeindebibliothek maximale Nutzungszeiten festgesetzt werden.
- (8) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (9) Der Aushang von Plakaten, das Auslegen von Druckmaterialien, das Verteilen von Flugblättern, sowie Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Leitung der Gemeindebibliothek. Befragungen, Unterschriftensammlungen oder Werbeaktionen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (10) Medienspenden sind dem Personal der Gemeindebibliothek zur Ansicht vorzulegen.
- (11) Das Personal der Gemeindebibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den Betrieb der Gemeindebibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze, kann ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige erfolgen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz von der weiteren Benutzung der Gemeindebibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Büchereiausweis zurückzugeben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 24.01.2024
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz


Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



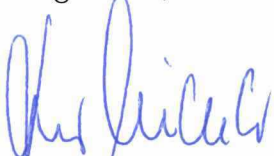
Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner Sitzung Nr. 39 am 23. Januar 2024 die Satzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz über die Benutzung der Gemeindebibliothek Burgkirchen a.d.Alz (Bibliothekssatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde am 24. Januar 2024 ausgefertigt und in der Verwaltung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25. Januar 2024 angeheftet und am 19. Februar 2024 wieder abgenommen.

Burgkirchen, 14. Februar 2024


Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

